

darauff ist erstlich vnser vnd anderer antwort, das mehr denn ein vnuer-
 schempte lügen ist, da er sagt, durchs Interim werde das Euangelion weitter
 geprediget werden. Denn das Interim ist fast inn allen puncten dem Euangelio
 entgegen. So wirts auch in keiner Papistischen Kirche angericht.⁷⁹ Denn
 die Papisten habens zuuor in jhren Kirchen. Daher kumpt, das sie es nicht
 Interim, sondern Iterum heissen vnnd das aus vnsern Kirchen Christus
 widderumb durch dis Buch außgetrieben wirt. [C 4v:] Zum andern, so seinds
 nicht so geringe stück, wie er treumet, die man sol eingehen, sondern die
 wichtigsten vnd nöttigsten artickel vnser Christlichen glaubens von verge-
 bung der sünden, rechtfertigung des menschen, vom einigen waren mitler,
 vnserm Herrn Jhesu Christo, vom Abentmal des Herrn, welche alle in dem
 Buch vertunckelt vnd gefelschet werden. Zum dritten: Weil er das exempel
 Mosi vnd der Apostel fürwendet,⁸⁰ ist zu wissen, das ein grosser vnterscheid
 ist zwischen Eißleben, Mosi vnd den Aposteln. Denn die gewiß den Heiligen
 Geist vnd zeugnis gehabt, das sie in der Lehr nicht irren können. Eißleben
 aber hat oft gröblich, nicht in kleinen, sondern grossen artickeln geirret vnd
 widderruffen.⁸¹ Mit was ernst ers aber gethan, wirt er am Jüngsten tag recht
 fühlen. Denn Gott lest sich nicht wie die menschen effen.⁸² Zum vierden: So
 ists auch gar viel ein anders, wenn man etliche mangel ein zeitlang duldet
 nots halben odder sonst vmb etwas guts willen, gleichwie Moses vnd die
 Apostel gethan haben. Denn so man – wie jtz im Interim geschicht – Gesetz
 machet, auff das öffentliche Gotteslesterung für heilig ding vnd Gottesdienst
 gehalten, dasjhenige aber, so recht vnnd Gott wolgefellig ist, für jrthumb
 vnnd ketzerey verworffen vnnd verfolget werde. Zum fünfften ist es viel ein
 ander ding, so man mit denen, die sich von gantzem hertzen der warhafftigen
 Lehr beuleissen⁸³ ein zeitlang inn [D 1r:] etlichen dingen gedult hat, gleich-

⁷⁹ Karl V. schränkte die Rechtsgültigkeit, die der am 15. Mai 1548 den Reichsständen vorgelegte Text des Augsburger Interims bekommen sollte, auf die evangelischen Stände ein, da sich Widerstand von Seiten der altgläubigen geistlichen Stände angekündigt hatte. Am 14. Juni 1548 legte er den geistlichen Ständen die „Formula reformationis“ vor, ein breit angelegtes und konkretes Programm kirchlicher Reform, das ebenfalls beschlossen wurde und Rechtskraft erhielt. Vgl. Rabe, Entstehung des Augsburger Interims, 85. 99–102. Es gab also gar keine Notwendigkeit, in den altgläubigen Kirchen das Interim durchzusetzen.

⁸⁰ In einem Gutachten, das Agricola 1548 für den kursächsischen Rat Christoph von Carlowitz erstellte und das diesen für den Text des Augsburger Interims einnehmen sollte, wurden neben Zitaten aus den Schriften Luthers, Melanchthons und Bucers auch Schriftbeweise angeführt. So berief sich Agricola auf die Beschneidung des Timotheus durch Paulus (Act 16,3), sein Gelübde in Kenchreä (Act 18,18), auf die Bestimmungen des Aposteldekrets (Act 15,13–20), auf die Aussetzung der Beschneidung während der Wüstenwanderung durch Mose (Jos 5,5) und dessen Erlaubnis, Ehen durch Scheidebrief aufzulösen (Dtn 24,1). Vgl. Kawerau, Agricola, 262f.

⁸¹ In den Jahren 1537 bis 1540 war es zu einer Auseinandersetzung zwischen Luther und Agricola um die Geltung des Gesetzes für Christen gekommen, die man als die zweite Phase der antinomistischen Auseinandersetzungen – nach einer vorangegangenen Kontroverse zwischen Agricola und Melanchthon – bezeichnen kann, in deren Verlauf Agricola einen förmlichen Widerruf leistete. Vgl. hierzu Richter, Gesetz und Heil, 60–66; WA 51, 425.

⁸² äffen, hinters Licht führen, täuschen.

⁸³ befließigen, vertreten.